

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächf. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

Das vormals dem Tischlermeister Herrn Carl Gottlob Franke zugehörige, nunmehr von dem Hohen Staatsfiscus acquirirte, auf der äußeren Johannisgasse sub Nr. 17|631 gelegene Haus mit Seiten- und Quergebäude nebst Schuppen soll unter den sub © beigefügten näheren Bedingungen den Zwölften März dieses Jahres

Vormittags 11 Uhr an den Meistbietenden auf den Abbruch im Ganzen öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, zur angegebenen Zeit sich in der Expedition des mitunterzeichneten Rentamts einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, der Zuschlagung aber alsdann erst sich zu gewärtigen, wenn die dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio vorzubehaltende Genehmigung der Verhandlung sowohl, als der Auswahl unter den Licitanten erfolgt seyn wird.

Amtshauptmannschaft und Rentamt Chemnitz, den 12. Februar 1842.
von Brause. Rhäsa.

Bedingungen

unter denen das vormals Franke'sche, nunmehr vom Hohen Staatsfiscus acquirirte Haus sub Nr. 17|631 in der äußern Johannisgasse auf den Abbruch versteigert werden soll:

1.

Von der Versteigerung des Baumaterials der zur Franke'schen Besizung gehörigen Gebäude und Einfriedigungen werden ausgenommen und sind folglich in den Verkauf nicht mit inbegriffen: die Grund- und Kellermauern, ingleichen die längs des Gärtchens, am Hause und an der Gablenzbach hin aufgeführten Ufermauern, sowie auch die im Franke'schen Hause vorhandenen Defen, die Kochmaschine und der Waschkessel, welche Stücke der Käufer sich vorbehalten hat.

2.

Der Käufer des Franke'schen Hauses hat dasselbe binnen vier Wochen von einem nach erfolgter hoher Genehmigung annoch zu bestimmenden Tage an gerechnet auf seine Kosten abzutragen und das gewonnene Material sammt und sonders von dem Bauplaze hinweg zu räumen. Grund und Boden, auf welchem das fragliche Haus steht, verbleibt das Eigenthum des Hohen Staatsfiscus.

3.

Die Genehmigung der Licitationsverhandlung und die Auswahl unter den Licitanten bleibt dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio vorbehalten. Bis dahin bleibt daher jeder der Licitanten an sein höchstes Gebot gebunden.

4.

An demjenigen Tage, an welchem den Licitanten die Entschliesung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii bekannt gemacht werden wird, ist die Hälfte des Kaufgeldes baar zu erlegen. Die andere Hälfte aber ist nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, an das mitunterzeichnete Rentamt einzuzahlen.

5.

Wenn der Käufer die sub 2 gestellte Bedingung, daß das Haus binnen der vorgeschriebenen 4 Wochen abgebrochen und der Bauplaz von dem Material gänzlich geräumt seyn muß, nicht gehörig erfüllen sollte, so ist die zuerst eingezahlte Hälfte der Kaufsumme zu Gunsten der Staatscasse als verfallen anzusehen; es bleibt auch dem Ermessen der Straßenbau-Commission überlassen, auf Kosten des Käufers die Abtragung des Hauses oder Räumung des Plazes bewirken zu lassen.

Das dem Hospital zu St. George allhier zustehende Feld, und zwar

a) die am sogenannten Querwege zwischen dem Zeisigwalde liegenden Neun Scheffel, und

b) die daneben liegenden sechs Scheffel sogenanntes Abendroth'sches Feld

sollen von Michaelis 1842 an anderweit auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben zum Pachtungstermin

den Siebenten März 1842

anberaumt und machen solches Pachtlustigen mit der Bemerkung bekannt, daß sie am benannten Tage Vormittags an Rathsstelle sich zu melden, ihre etwaigen Gebote zu thun und dann sich zu gewärtigen haben, daß Mittags 12 Uhr mit der Verpachtung wirklich werde verfahren werden.